

9.4

Satzung der Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung

Viele Stiftungen Mannheimer Bürger sind durch die Inflation in den zwanziger Jahren und den Währungsverfall in den vierziger Jahren sehr gemindert. Die Restvermögen aller Stiftungen wurden nach 1948 (Währungsreform) in der Vereinigten Wohltätigkeitsstiftung zusammengefasst. Das Kapital besteht ausschließlich in Geldvermögen, vorwiegend in Wertpapieren.

Aufgrund des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4.10.1977 ist für die Stiftung eine Satzung zu beschließen. Der Gemeinderat der Stadt Mannheim hat am 26.09.1978 die folgende Satzung beschlossen:

§1 Name und Rechtsnatur der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen

Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung

Sitz der Stiftung ist Mannheim. Die Stiftung ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung im Sinne der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und juristische Person des öffentlichen Rechts.

§2 Zweck der Stiftung

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der steuerlichen Bestimmungen, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Zwecke der Stiftung sind:

- a) Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Altenhilfe, Jugendhilfe, Gesundheitshilfe und Behindertenhilfe;
- b) Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen;

§3 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus:

- a) dem Oberbürgermeister der Stadt Mannheim oder einem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzender,
- b) zwei vom Gemeinderat der Stadt Mannheim gewählten Mitgliedern.

Der Oberbürgermeister kann einen Vertreter auf Dauer, mit dem Recht auf jederzeitigen Widerruf, oder für den Einzelfall bestellen.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre und beginnt jeweils am 1.10 eines Jahres, das auf ein Jahr folgt, in welchem eine regelmäßige Wahl der Gemeinderäte



stattgefunden hat. Entsprechend endet die Amtszeit am 30.09 des betreffenden Jahres. Der Oberbürgermeister der Stadt Mannheim ist auf Dauer seiner Amtszeit als Oberbürgermeister Mitglied des Stiftungsrats. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus, so wählt der Gemeinderat das neue Mitglied für den Rest der Amtszeit.

§4 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nichtöffentlich. Für die Einberufung der Sitzungen, die Teilnahmepflicht, die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift über die Sitzung gelten die Bestimmungen der §§ 34, 35 Abs.2, 36 Abs.1, 37 und 38 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (Bl. 1976 S.1) sinngemäß.

Der Vorsitzende des Stiftungsrates kann Eilentscheidungen entsprechend § 43 der Gemeindeordnung erlassen.

§5 Zweckbindung des Vermögens

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Rücklagen werden nur insoweit gebildet, als dies zur nachhaltigen Erfüllung und Sicherung des Stiftungszwecks erforderlich ist.

§6 Vertretung der Stiftung

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates vertreten die Stiftung nach außen.

§7 Vermögensanfall bei Aufhebung der Stiftung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt deren Vermögen an die Stadt Mannheim, die bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck tunlichst zu berücksichtigen hat.

§8 Übergangsregelung

Die Amtszeit des nach dieser Satzung erstmals gewählten Stiftungsrates beginnt mit dem Tag nach seiner Wahl durch den Gemeinderat und endet am 30.09.1980.